



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Bornhark, Conrad: Das neue Mecklenburg

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Zugoslawen geradezu mit solcher Sperre drohen, so ist diese „innere Angelegenheit der österreichisch-ungarischen Monarchie“ für das Deutsche Reich nicht gleichgültig und die (diesmal in der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung“ vom 19. März gebrachte) übliche Phrase von der „Nichteinmischung“ ihr gegenüber recht wenig am Platze.

Das neue Mecklenburg

Von Professor Dr. Conrad Bornhaff



Die beiden Mecklenburg nehmen unter den deutschen Einzelstaaten eine ganz besondere Stellung ein. Nur hier hat sich auf dem alten Kolonialboden des deutschen Ostens ein slawisches, allerdings im Laufe der Jahrhunderte vollständig deutsch gewordenes Herrschergeschlecht behauptet, während die pommerschen Greife und die schlesischen Piasten schon im siebzehnten Jahrhundert ausstarben. Und hier allein hat sich jene ständische Landesverfassung erhalten, die einst im Zeitalter der Reformation allen deutschen Ländern eigen war und bisher allen Versuchen der Umwandlung in den neueren Konstitutionalismus trotzte. Schon auf dem Gymnasium waren wir daher in der Geschichtsstunde gewohnt, die Frage, wo sich diese oder jene Ältere Einrichtung erhalten habe, blindlings mit „in Mecklenburg“ zu beantworten, es stimmte immer.

Es war eine Eigentümlichkeit des Patrimonialstaates, Land und Leute ganz nach privatrechtlichen Gesichtspunkten unter verschiedenen Söhnen eines verstorbenen Landesherren zu teilen. Menschenalter hindurch sahen manche landesherrliche Häuser ihre wesentliche Aufgabe darin, immer neue Linien zu bilden, von denen einige sich um das Gesamtthaus ein besonderes Verdienst erwarben, indem sie bald wieder ausstarben. In Thüringen sind die Spuren dieser landesväterlichen Fürsorge vergangener Jahrhunderte noch heute besonders wirksam. Die hausgesetzliche Durchführung der Utheilbarkeit und Primogenitur gelang zum Teil erst sehr spät. So war denn auch Mecklenburg seit 1611 ziemlich gleichmäßig unter die beiden Linien von Schwerin und Güstrow geteilt. Als 1695 die Linie Güstrow und ziemlich gleichzeitig der Hauptast der älteren Linie Schwerin erlosch, wäre nun Gelegenheit gewesen, Land und Leute unter dem älteren Nebenaste von Schwerin wieder in eine Hand zu bringen. Doch das Haupt des jüngeren Nebenastes erhob als dem Grade nach näher verwandt Anspruch auf das Gebiet der Güstrower Linie. So kam es in dem Hamburger Vertrage vom 8. März 1701 zu einer neuen ungleichen Landesteilung, die wir noch heute unter dem Namen Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz kennen. Die Ansprüche des jüngeren Nebenastes wurden mit dem Stargarder Kreise und dem Fürstentume Rakeburg abgefunden. Gleichzeitig führten beide neue Linien für die Zukunft Utheilbarkeit des Landes und Erstgeburtsrecht ein.

Gegenüber den Landesteilungen waren die Stände vielfach Wahrer der Landeseinheit, nicht vom Standpunkte des modernen Staates, der auch ihnen noch vollständig fern lag, sondern im Interesse der eigenen Macht, um als Körperschaft beisammenzubleiben. So blieben auch die mecklenburgischen Stände trotz der Landesteilung als einheitliche Körperschaft beisammen. Mancherlei Irrungen zwischen Landesherren und Ständen in der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts fanden ihren Abschluß in dem landesgrundgesetzlichen Erbvergleiche von 1755, der noch heute das wichtigste mecklenburgische Verfassungsgesetz bildet. Nur das Fürstentum Rakeburg, ein säkularisiertes ehemaliges Bistum, war von dieser Verfassung ausgeschlossen und hatte eigene Stände, die nie zusammentraten. Als nun die Länder sich zu Staaten entwickelten, ergab sich beim Fortbestehen der altständischen Verfassung die einzigartige Erscheinung, daß zwei Staaten eine gemeinsame Landesvertretung besaßen, also verfassungsrechtlich gewissermaßen eine Einheit bildeten.

Versuche, diese Verfassung in den neueren Konstitutionalismus überzuleiten, sind bisher gescheitert. Im Jahre 1848 war man schon einmal so weit gelangt. Aber in der folgenden Reaktionszeit mußte infolge des Freienwalder Schiedsspruches die altständische Verfassung wieder hergestellt werden. Seitdem ist es bei vergeblichen Versuchen geblieben. In der Tat mußte eine konstitutionelle Verfassung mit zwei verschiedenen Staatsregierungen noch ungeheurerlicher wirken.

Da entzog ein trübes Geschick den Strelizern ihren Landesherren ohne Hinterlassung näherer Erben. Von der ganzen Strelitzer Linie ist nur noch ein entfernter Vetter des verstorbenen Großherzogs, der 1863 geborene Herzog Karl Michael, vorhanden, der aber auch unverheiratet und kinderlos ist. Doch er lebt als Sohn einer russischen Großfürstin von seiner Geburt an in Rußland, ist Deutschland vollständig entfremdet und hat sich beim Beginne des Weltkrieges am 25. Juli 1914 (alten Stils) sogar förmlich in den russischen Untertanenverband aufnehmen lassen.

Schon lange vor dem Kriege ist immer wieder die Forderung erhoben worden, daß bei den mannigfachen Beziehungen deutscher Herrscherhäuser zum Auslande Ausländer nicht mehr zu deutschen Fürstentronen zugelassen werden sollen. In Oldenburg hatte man schon vor dem Kriege nach dem Verzicht Kaiser Nikolaus des Zweiten für sich und sein Haus zugunsten der Linie Glücksburg diese 1905 berufen, in Sachsen-Roburg-Gotha sind 1917 wenigstens die Angehörigen der feindlichen Staaten samt Nachkommenschaft für die Zukunft ausgeschlossen. In Mecklenburg blieb die Forderung unerfüllt. Und so erleben wir denn das erbauliche Schauspiel, daß mitten unter den Stürmen des Weltkrieges ein russischer General zur Thronfolge im Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz berufen ist, wenn er nicht etwa selbst so taktvoll ist, zu verzichten. Daß er keine Nachkommen hat, wäre dabei noch das einzige Glück. Vorläufig war freilich der neue Landesherr nicht auffindbar, man wußte nicht, ob er in der Peter Pauls-Festung oder in Sibirien oder sonstwo war, so daß der Schweriner Vetter die Regentschaft übernehmen mußte. Nachläufig bliebe, wenn der Russe nicht verzichtet, nur die Möglichkeit, daß der Bundesrat, wie es einst im braunschweiger Falle geschehen ist, die tatsächliche Übernahme der Regierung als mit den Reichsinteressen unvereinbar erklärte. Daß wirklich ein russischer General die Regierung eines deutschen Einzelstaates übernimmt, wäre eine empörende Zumutung an das deutsche Volksempfinden.

Man sollte meinen, daß auch die Mecklenburger eines Sinnes und hocherfreut wären, wenn bei dieser Gelegenheit die Landesteilung verschwände. Doch aus Strelitz ertönten ganz andere Stimmen. Man wollte einen eigenen Landesherren behalten, damit Neu-Strelitz Residenz bliebe. Wenn es der Russe nicht sein durfte, dann sollte der Schweriner Großherzog Strelitz wenigstens seinem zweiten Sohne geben, also gegen das seit 1701 eingeführte Erstgeburtsrecht rechtswidrig eine neue Landesteilung durchführen. Und für diese ungeheuerliche Forderung berief man sich auf das Selbstbestimmungsrecht der Völker, die nicht nach einem alten Hausvertrage gegen ihren Willen an einen fremden Staat kommen dürften. Nun kann es den Mecklenburg-Strelitzern nicht ganz gleichgültig sein, ob ihr Landesherr in Schwerin oder in Neu-Strelitz wohnt. Das Selbstbestimmungsrecht der Völker spiegelt hier die Herzschmerzen der bisherigen Residenz wider und soll hier einmal den längst überwundenen Patrimonialstaat stützen.

Trotzdem werden sich die Schweriner und Strelitzer in absehbarer Zeit damit abfinden müssen, in einem Staatswesen als Mecklenburger vereinigt zu werden, was sie merkwürdigerweise schon sind. Sobald erst die Persönlichkeit des Herzogs Karl Michael erledigt ist, wird damit ganz von selbst ein deutscher Einzelstaat von der Bildfläche verschwinden und in einem größeren Gemeinwesen aufgehen.

Bei den beiden Schwarzburg ist man schon seit längerer Zeit bemüht, aus den durch Aussterben der Sondershäuser Linie wieder unter einem Fürsten vereinigten beiden Staaten einen Einheitsstaat zu bilden. Das ist natürlich mit erheblichen Schwierigkeiten verknüpft, da im Wege der Verfassungsgebung jeder

der beiden Staaten seine besondere Verfassung durch eine gemeinsame zu ersetzen und das Sondervermögen beider Staaten in eine Einheit aufzulösen hat.

In Mecklenburg wird dieser Vorgang sich viel einfacher und gewissermaßen ganz von selbst vollziehen. Der Sonderbestand der beiden Staaten beruhte hier einzig und allein auf den beiden Landesherren mit ihrer Hofhaltung und den beiden Ministerien und Konsistorien. Die verfassungsrechtliche Einheit war hier, abgesehen von den schmollend bei Seite stehenden Rakeburgern, schon in den gemeinsamen Ständen erhalten.

Der gemeinsame Großherzog gewährt zunächst an der Spitze die Staatseinheit. Schon bisher nannten sich die beiden Großherzoge nicht nach Schwerin und Strelitz, sondern führten beide denselben Titel. Es wird also in Zukunft nur noch einen Großherzog von Mecklenburg schlechthin geben. Für einen einzigen Großherzog ist natürlich nur noch eine einzige Hofhaltung erforderlich. Daß er zur Beschwichtigung der Strelitzer in Neu-Strelitz noch ein eigenes Hoftheater unterhält, dort weitere Hoflieferanten ernannt und beschäftigt, ist freilich nicht ausgeschlossen. Im Wege landesherrlicher Verordnung brauchen dann nur noch die beiden Ministerien vereinigt zu werden, fernermalen es eine ziemlich überflüssige Aufgabe und Ausgabe ist, für Strelitz ein eigenes Ministerium zu unterhalten, und die Staatseinheit ist fertig. Aus den beiden Staaten ist dann ein einziger geworden, und das Deutsche Reich zählt einen Bundesstaat weniger, ohne darum ärmer zu sein.

Denn die verfassungsrechtliche Einheit ist bereits in den gemeinsamen Landständen vorhanden. Daß die Rakeburger vorläufig noch draußen stehen, hat die Staatseinheit von Mecklenburg-Strelitz nicht gestört und wird auch die des neuen Mecklenburg nicht beeinträchtigen.

Die finanzielle Verschmelzung, die bei den beiden Schwarzburg besondere Schwierigkeiten macht, ergibt sich bei den patrimonialen Verhältnissen Mecklenburgs ganz von selbst. Denn hier stehen sich noch in schroffer Trennung gegenüber das landesherrliche Kammergut, das als Privateigentum des Landesherren und seines Hauses gilt, und aus dem die Bedürfnisse der Hofhaltung wie der Landesverwaltung in erster Linie zu bestreiten sind, und andererseits ergänzend die von den Ständen bewilligten Steuern. Das Kammergut verschmilzt ganz von selbst zu einer Einheit, wenn beide Mecklenburg denselben Landesherrn haben, und die Steuerverfassung war bei der Gemeinsamkeit der Stände bisher schon einheitlich, man mußte nur künstlich die Bedürfnisse auf die beiden Staaten verteilen.

So wird sich denn in Mecklenburg die Verschmelzung von zwei Staaten zu einem ganz von selbst und ohne besondere verfassungsmäßige Anstrengungen vollziehen. Das ist die vorteilhafte Seite davon, daß es solange im patrimonialen Wesen verharrte.

Das Reich wird dabei nur in Mitleidenschaft gezogen, insofern die Verteilung der Bundesratsstimmen in Betracht kommt. Diese Frage ist von besonderer Wichtigkeit, weil sie nicht nur für Mecklenburg von Bedeutung ist, sondern auch für andere deutsche Staaten einen wichtigen Vorgang bildet.

Im alten Reiche waren bis 1583 die Stimmen an die Person des Landesherren gebunden, niemand konnte auf dem Reichstage mehr als eine Stimme haben, und, wenn ein Landesherr Land und Leute unter seine sechs Söhne teilte, erhielt jeder von ihnen eine Stimme. Im Jahre 1583 vollzog sich die Verdinglichung der Reichstagsstimmen. Diese hafteten nunmehr auf dem Lande. Ein Landesherr, der mehrere Länder in seiner Hand vereinigte, führte auf dem Reichstage auch mehrere Stimmen und bei neuen Teilungen mußten die mehreren Landesherrn sich mit einer Stimme begnügen. Daher kam es, daß das Haus Osterreich, das früher zu großem Länderbesitze gelangt war, auf dem Reichstage weniger Stimmen hatte als das später emporgekommene Haus Brandenburg. Im alten deutschen Bunde waren zwar die Stimmen unter den einzelnen Staaten mit verschiedenem Stimmgewicht verteilt. Wenn ein Staat verschwand, wie eines der sächsischen Herzogtümer, zwei anhaltische, die beiden Fürstentümer

Hohenzollern und Hessen-Somburg, gingen aber auch ihre Bundestagsstimmen unter. Bei Begründung des Norddeutschen Bundes nahm man die Überlieferungen aus den letzten Zeiten des alten Reiches wieder auf. Denn indem man für die Bundestagsstimmen an die Stimmverteilung im Bundestage des alten Bundes anknüpfte, beanspruchte Preußen für sich auch die Stimmen der untergegangenen Staaten Hannover, Kurhessen, Holstein-Lauenburg, Nassau und Frankfurt a. M., worauf Artikel 6 der Reichsverfassung ausdrücklich verweist, so daß es im ganzen 17 Stimmen erhielt.

Für den Fall der Vereinigung der beiden Schwarzburg ist die Verteilung der Bundestagsstimmen mehrfach erörtert worden und dabei immer hervorgehoben, daß selbst ein einheitliches Schwarzburg nicht mehr Stimmen haben könne, als etwa ein sächsisches Herzogtum oder gar Sachsen-Weimar. Allein die Bundestagsstimmen sind überhaupt nicht nach der Größe der Staaten verteilt, sonst müßte Preußen allein schon eine Zweidrittelmehrheit haben, womit die anderen Staaten vollständig an die Wand gedrückt würden. Die Stimmenverteilung beruht zum Teil auf geschichtlichen Voraussetzungen.

Im mecklenburgischen Falle bildeten beide Staaten an sich schon eine verfassungsrechtliche Einheit. Es liegt kein Anlaß vor, ihnen um deswillen, weil sie diese Einheit zu weiterer Vervollendung führen, eine Stimme im Bundestage zu entziehen. Überdies bilden die drei mecklenburgischen Stimmen keinerlei Bevorzugung gegenüber anderen Staaten. Denn beide Mecklenburg zusammen machen an Gebietsumfang mehr als das Doppelte des Großherzogtums Hessen aus und übertreffen sogar das Großherzogtum Baden, wenn sie auch an Bevölkerung hinter beiden zurückstehen. Die Bevölkerung ist nun vollends kein entscheidender Maßstab. Denn Hamburg hat beinahe so viele Einwohner wie Hessen. So werden denn voraussichtlich ohne weiteres die drei mecklenburgischen Stimmen dem neuen Einheitsstaate verbleiben, was allerdings auch für Schwarzburg und später für Neuf einen wichtigen Vorgang bildet.

Überhaupt wird das Reich bei der Vereinigung nicht weiter mitzuwirken haben. Allerdings zählt die Reichsverfassung in Art. 1 Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz unter den Bundesstaaten auf. Aber diese Aufzählung hat, wie die Überschrift „Bundesgebiet“ ergibt, nur den Sinn, das Bundesgebiet zu bestimmen, und dieses wird durch Verschmelzung zweier Bundesstaaten nicht berührt. So hat sich 1876 auch die Vereinigung des Herzogtums Lauenburg mit Preußen ohne Mitwirkung des Reiches vollzogen, obgleich die Reichsverfassung unter den Bundesstaaten Preußen mit Lauenburg besonders aufzuzählen hatte.

Der mecklenburgische Einheitsstaat wird aber vor allen Dingen auch die Verfassungsfrage ihrer Lösung entgegenführen.

Die äußere wie innere Schwierigkeit, die altständische Verfassung Mecklenburgs im Wege der Verständigung mit den Ständen in eine konstitutionelle überzuführen, wie es 1831 in Sachsen gelungen war, schien nun allerdings bisher nur in dem Widerstreben der bevorrechtigten Ritterschaft zu liegen. Das war aber nur eine äußerliche Betrachtung der politischen Lage. Die Ritterschaft konnte auf ihrem Standpunkte beharren, weil ihr keine einheitliche Regierung gegenüberstand, sondern sie es mit zwei Regierungen zu tun hatte. Und in der Tat wäre eine konstitutionelle Verfassung, die doch die Einheit des Staatsorganismus voraussetzt, mit zwei Staatsregierungen so etwas gewesen, das verzweifelt an das alte Problem der Quadratur des Kreises erinnerte. Der Übergang zum Konstitutionalismus mußte schließlich die Einheit des Vertretungskörpers, der sich glücklich über die Landesteilungen hinweggerettet hatte, sprengen. Deshalb ist es ein Glück, daß Mecklenburg nicht früher zum Konstitutionalismus gelangte, dieser hätte die spätere staatliche Vereinigung, die sich nun von selbst vollzieht, nur erschwert.

Erst mit dem Einheitsstaate ist auch die endliche Lösung der mecklenburgischen Verfassungsfrage angebahnt. Damit bricht aber überhaupt für Mecklenburg eine neue Zeit an.

Alles, was von den Errungenschaften des modernen Staates in Mecklenburg vorhanden ist, hat im wesentlichen das Reich gebracht. Dieses besitzt aber vor allen Dingen auf einem Gebiete keine Zuständigkeit, für ländliche Grundbesitzverhältnisse und innere Kolonisation. Unter der Herrschaft der Stände ist der Bauernstand verschwunden und zu einem ländlichen Arbeiterstande auf den großherzoglichen Domänen und den Rittergütern herabgedrückt worden. Schon Büнау im Staatslerikon von Rottke und Walcker beklagt es, daß, als man 1820 endlich die Leibeigenschaft aufhob, man den Befreiten kein Eigentum mitgab. Erst in neuerer Zeit hat man angefangen, auf den großherzoglichen Domänen Erbpächter anzusiedeln. Mecklenburg mit seinem allein herrschenden Großgrundbesitz ist daher eines der am dünnsten bevölkerten Länder Deutschlands. Hier bietet sich daher noch ein reiches Feld innerer Kolonisation durch Schaffung eines neuen Bauernstandes und zur Hebung der deutschen Landwirtschaft. Mit den alten Ständen und zwei Regierungen war an eine solche schöpferische Wirksamkeit nicht zu denken. Die erste Voraussetzung dazu ist die Staatseinheit mit konstitutioneller Verfassung.

So eröffnen sich mit dem Regierungswechsel in Mecklenburg-Strelitz für ganz Mecklenburg Ausichten auf eine neue glücklichere Zukunft. Demgegenüber müssen auch die Wünsche einer verlassenen Residenz schweigen, denn das Wohl des Ganzen steht höher als das seiner Teile. Und die Verschmelzung der beiden Mecklenburg zu einem Staate ist nicht nur ein mecklenburgisches, sondern ein gesamtdeutsches Interesse.



Das Nationalitätsproblem, die Proportionalwahl und die relative Selbstverwaltung

Von Professor Dr. phil. und med. Georg von Wendt



Das sogenannte innere Nationalitätsproblem tritt uns in zwei verschiedenen Haupttypen entgegen. Wir haben erstens den gemischten Typus, wo lediglich eine Schicht der Bevölkerung der Haupttrasse nicht angehört, aber diese durchsetzt, und zweitens den angegliederten Typus, wo verschiedene Rassen bzw. Nationalitäten in ein und demselben historisch oder geographisch zusammengehörenden Gebiete je einen Teil für sich behaupten und nebeneinander wohnen. Zwischen den beiden Haupttypen gibt es verschiedene Übergangsformen.

Sobald die Nationalitäten zum politischen Bewußtsein erwachen und die Verfassung eine Möglichkeit gibt, diesem einen Ausdruck zu geben, entstehen beinahe unmittelbar Rassenkonflikte, die um so schärfer werden, je mehr die Rassen voneinander abhängig sind, also je mehr Reibungsflächen vorhanden und je ausgedehnter diese sind.

Es ist ja einleuchtend, daß der gemischte Typus hinsichtlich der Konfliktmöglichkeiten dem Staate die größten Schwierigkeiten bietet. Dieses ist um so mehr der Fall, als wir im gemischten Typus für gewöhnlich mit einer dem eigentlichen Volk fremden, herrschenden und grundbesitzenden Bevölkerungsschicht zu tun haben.

Vor einigen Jahrzehnten hätte man sich noch denken können, daß der gemischte Typus dadurch ausgeglichen werden könnte, daß die herrschende Klasse sich die Sprache der Mehrheitsrasse aneignete, wodurch eine Verschmelzung zustandekommen wäre. Heute, da der Krieg mit seinen Schlagworten das nationale Gefühl so scharf zum Ausdruck gebracht hat, ist ein solcher Lösungsversuch aus-

geschlossen, wenn eine ruhige Zukunft gewonnen werden soll. Aberdies handelt es sich in den meisten jetzt zu bereinigenden Fällen um Germanen als Minderheitsrasse, und es muß daher als eine Pflicht Deutschlands gelten, dem Germanentum, wo es der Unterdrückung durch nicht germanische Rassen ausgesetzt ist, stützend zur Seite zu stehen.

Es wurde jüngst von flämischer Seite betont, daß Deutschland früher mit der von den Wallonen unterdrückten flämischen Rasse wenig Mitgefühl gehabt habe. Von deutscher Seite wurde darauf erwidert: Deutschland sei ein friedliebendes Land und konnte sich zur Friedenszeit eine Einmischung in die Angelegenheiten eines fremden Landes nicht erlauben. Jetzt lägen aber die Dinge anders: wo das Germanentum bedroht ist, könne es der deutschen Hilfe sicher sein. Es ist sehr wahrscheinlich, daß, wenn der Friede einmal da ist, es ebenso schwer wie vor dem Kriege sein wird, das in dieser Beziehung Unterlassene nachzuholen. Daher darf jetzt, da alles noch möglich ist, nichts versäumt werden. Dies gilt im höchsten Maße für die von den Russen befreiten Gebiete, wo in Kurland, Litauen, Livland und Estland die deutschsprechenden Balten und in Finnland die schwedischsprechende Germanenbevölkerung Finnlands wieder der Unterdrückung ausgesetzt werden könnten, sowie auch für Flandern, wo das ungeschützte flämische Volk wieder den Wallonen zum Opfer fallen dürfte.

Mit dem hier befürworteten Schutze des Germanentums ist durchaus nicht gemeint, daß den Germanen eine bevorzugte Stellung zukommen soll. Der Schutz soll nur bezwecken, einer Entzerrung und ganz besonders einer gewaltsamen Entzerrung durch die Mehrheitsrasse vorzubeugen. Die Baltenländer, Finnland und Flandern sind ja vom deutschen Schwert, durch Aufopferung von Germanen der Erdrösselung entrissen worden, daher ist es jetzt, da das Gerüst der neuen Staaten aufgebaut werden soll, nur Deutschlands Pflicht, darauf zu achten, daß die Stammesgenossen in diesen neuen Staaten erträgliche Lebensbedingungen erhalten.

Es wurde oben erwähnt, daß es um so schwerer ist die Reibung der verschiedenen Rassen zu beseitigen, je mehr diese voneinander abhängig sind. Je mehr nun die Rassenelemente die Möglichkeit erhalten, sich zusammenzuschließen, um so kleiner werden daher die Reibungsflächen.

Betrachten wir zuerst den gemischten Rassentypus, so kann ein politisches Zusammenwirken der Rassen nur dann durchgeführt werden, wenn die politische Wahl sich vom Wohnort unabhängig vollzieht, also keine Wahlkreiseinteilung besteht. In diesem Falle ist das Zusammenwirken möglich, aber nicht sichergestellt, weil eine vom Wohnort unabhängige Verhältniswahl einen Mehrheitsdruck in der Partei (der Rasse) nicht auszuschließen braucht. Nur wenn die verschiedenen Meinungen in der Rasse oder der Partei zur selben Zeit einen Ausdruck und zwar einen der Stärke entsprechenden Ausdruck finden können, ist das Zusammenwirken aller Rassenelemente einer Rasse möglich und gesichert.

Dieser Gedanke ist der Grundgedanke des politischen Wahlsystems Finnlands. Die verschiedenen Gruppen einer Rasse, einer Partei stellen ihre eigene Kandidatenliste auf. Ein jeder kann also für eine Liste stimmen, deren Kandidaten seinen Anschauungen entsprechen. Alle Listen, die derselben Rasse oder Partei zugehören, können als verbündet erklärt werden, die Summe der auf diesen Listen vereinigten Stimmen wirkt dann als Einheit in der Wahl. Proportional ihrer Stärke erhält eine jede solche Einheit ihre Anzahl Abgeordnete und die Kandidaten der einzelnen Listen werden dann im Verhältnis zur Stimmenzahl der Liste ernannt. Es hat sich während mehr als einem Jahrzehnt in Finnland gezeigt, daß auf diese Weise das Zusammenwirken der äußersten Linken und sehr konservativer Gruppen sehr gut gelingt.

Haben wir ein Land mit einem gemischten Rassentypus, so kann die Minoritätsrasse nur dann einigermaßen geschützt werden, wenn, wie gesagt, das ganze Land bei der Verhältniswahl einen einzigen Wahlkreis darstellt. Wird dieses durchgeführt und werden die sprachlichen Rechte hinsichtlich Erziehung, Bildung und auch im öffentlichen Verkehr in der Verfassung sichergestellt, so werden schwerere

Übergriffe der Mehrheitsrasse nicht möglich und die Rassenkämpfe werden, wenn auch nicht ausgeschaltet, so doch sehr abgeschwächt sein. Wirtschaftlich allerdings kann die Minderheitsrasse auch unter solchen Verhältnissen von der Mehrheit gedrückt werden. Das ist ein Übelstand, der leider in Ländern mit rein gemischtem Typus nicht beseitigt werden kann ohne eine Gesetzgebung, welche die Prinzipien des Rechtes vergewaltigen müßte und daher nicht möglich ist.

Sobald wir aber mit einem Lande zu tun haben, in dem der angegliederte Typus vorwiegt, wie dies z. B. in gewissen Gebieten der ehemals russischen Ostseeprovinzen und in Finnland der Fall ist, müssen unbedingt Maßnahmen getroffen werden, die die wirtschaftliche Erdrückung der Minderheitsmasse ausschließen. Dieses ist, ohne das Recht in irgendeiner Weise zu verletzen, sehr wohl möglich. In dieser Beziehung bietet das Deutsche Reich selbst sowie auch die Schweiz gute Beispiele. Wie die Stämme und Gauen des Deutschen Reiches in den verschiedenen Bundesstaaten in manchen wirtschaftlichen Beziehungen ganz selbständig sind, ebenso die einzelnen Kantone der Schweiz, so können auch die von der Minderheitsrasse bewohnten Gebiete eine gewisse Selbstverwaltung in der Verfassung zugesichert erhalten. In diesem Falle erscheint es angezeigt, auch die Gebiete der Mehrheitsrasse in Verwaltungsbezirke mit ausgedehnter Selbstverwaltung zu teilen, um so mehr, wenn die Mehrheitsrasse, wie dieses nicht selten der Fall ist, verschiedenen Stämmen angehört.

Das Hervortreten der Rassengegensätze während des Krieges hat es unter anderem in der Schweiz mit sich gebracht, daß man ernstlich darauf bedacht ist, die zweisprachigen Kantone zu teilen, um einsprachige Selbstverwaltungsgebiete zu erhalten. Dieses beweist, daß, wo der angegliederte Typus vorliegt, die Rassenkonflikte durch Benutzung des Selbstverwaltungssystems beseitigt werden können. Die erwähnten Maßnahmen stützen sich auf langjährige Erfahrungen in der Schweiz.

Beim Aufbau der Verfassung der neuentstandenen Staaten kann sowohl die Verhältnismäßigkeit als auch das System der ausgedehnten Selbstverwaltung Verwendung finden. Es liegt in Deutschlands Hand, diese Maßnahmen den Verhältnissen entsprechend durchzuführen, und dies ist um so mehr angezeigt, als dadurch die Stammesgenossen geschützt werden und den Prinzipien des höchsten Rechtes Rechnung getragen wird.

Was jetzt in Flandern, in den Ostseeländern und in Finnland getan werden wird, hat eine nicht zu überschätzende Bedeutung für die gesamte germanische Kultur der Zukunft.



Der Kampf um das kommunale Wahlrecht

Entgegnung auf den Aufsatz in Nr. 10

Von Dr. Friedrich Reiche



urch Amtsgeschäfte stark in Anspruch genommen, komme ich erst jetzt dazu, auf den Aufsatz Belows in Heft Nr. 10 der „Grenzboten“ zu erwidern. In demselben unterzieht er meinen Aufsatz in Nr. 5 „Das allgemeine, gleiche Wahlrecht und die Kommunen“ einer Kritik, die ich nicht unwidersprochen lassen kann.

Von vornherein muß ich zwei wesentlichen Behauptungen, die er aufstellt, mit Entschiedenheit entgegentreten. Gleich in der Einleitung bezeichnet er meinen Aufsatz als einen, der sich für die Einführung jenes Wahlrechtes